## **TOP 28c:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

COM(2016) 467 final; Ratsdok. 11317/16

Drucksache: 503/16 und zu 503/16

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, ein in den EU-Mitgliedstaaten einheitliches Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes einzuführen. Dazu soll die bisherige Asylverfahrens-Richtlinie durch eine Asylverfahrens-Verordnung ersetzt werden. Es soll ein höheres Maß an Harmonisierung und vereinheitlichten Regelungen in Bezug auf die Asylverfahren erreicht werden, so dass Anreize für "Asylshopping" und Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten entfallen. Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zweiten Asyl-Pakets, das die Kommission im Juli vorgelegt hat.

## Vorgeschlagen werden:

- eine Straffung und Vereinfachung der Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zum Beispiel durch Festsetzung verkürzter Fristen für das beschleunigte Prüfungsverfahren und für die Bearbeitung unzulässiger Anträge beziehungsweise neuer Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und für Entscheidungen in der ersten Rechtsbehelfsinstanz,
- gemeinsame Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Antragstellenden, wie zum Beispiel die Pflicht der Antragstellenden, ihren Antrag in dem Mitgliedstaat der ersten Einreise oder in dem Mitgliedstaat ihres rechtmäßigen Aufenthalts zu stellen und das Recht, für die Dauer des Verfahrens dort zu verbleiben,
- Verfahrensgarantien, wie beispielsweise der Anspruch auf eine persönliche Anhörung, eine Verdolmetschung sowie eine unentgeltliche Rechtsberatung in allen Verfahrensstufen,
- besondere Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige sowie Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, zum Beispiel die Bestellung eines Vormundes spätestens am fünften Arbeitstag nach

...

Antragstellung oder das Recht aller Kinder unabhängig von ihrem Alter auf eine persönliche Anhörung,

- die Modalitäten der Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens und des Grenzverfahrens,
- Voraussetzungen, unter denen ein Antrag als unzulässig abzulehnen ist,
- Verfahrensregelungen für die Bearbeitung von Folgeanträgen,
- Harmonisierung der verfahrensrechtlichen Folgen der Konzepte des "ersten Asylstaats", des "sicheren Drittstaats" und des "sicheren Herkunftsstaats": Die sicheren Herkunftsstaaten sollen in einer gemeinsamen "EU-Liste" festgelegt werden und Bestandteil der vorgeschlagenen Verordnung sein. Die Mitgliedstaaten können während einer fünfjährigen Übergangszeit zusätzliche sichere Herkunftsstaaten oder sichere Drittstaaten benennen.
- Regelungen über einen wirksamen Rechtsbehelf, sowie
- Regelungen über die Aberkennung des internationalen Schutzes.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 503/1/16 ersichtlich.